

VfL Eintracht Hagen von 1863 e.V.

Jahreshauptversammlung 19. Juni 2023 um 19.00 Uhr Aula Krollmann Arena;
Stadionstraße, Hagen

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und satzungsgemäße Feststellung**
- 2. Gedenken der Verstorbenen:**
- 3. Berichte**
 - a) Organisationsbericht
des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
Detlef Spruth:
 - Fakten
 - HallenneubauGeschäftsbericht des Geschäftsführers
Fynn Holpert:
 - Änderungen Geschäftsstelle
 - Ausblick
 - b) Sportbericht aus den Abteilungen
 - Badminton
 - Gymnastik
 - Handball: Jugend/Amateure/1.Herren
 - Leichtathletik
 - Tischtennis
 - Turnen
 - c) des Ehrenrates – Manfred Freitag
 - d) Finanzbericht
des Finanzwartes- Christian Kampmann
- 4. Bericht der Kassenprüfer – Michael Flüs/Petra Wulf**
- 5. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022**
- 6. Wahlen**
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) der Kassenprüfer/in – Vorschlag Michael Flüs/Alexander Koshold
 - c) Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen
- 7. Genehmigung des Haushaltsplans 2023 – Christian Kampmann**
- 8. Festsetzung der Beiträge**
- 9. Satzungsänderung**

Neuformulierung des § 3 der Vereinssatzung

(ALTE FASSUNG)

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Neben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gehört hierzu auch der Bau und die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Über die Gewährung einer etwaigen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten.

(NEUE FASSUNG)

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, **einschließlich des Präventions-, Gesundheits- und Rehabilitationssports**. Neben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gehört hierzu auch der Bau und die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Über die Gewährung einer etwaigen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten.

10. Ehrungen – Detlef Spruth

11. Verschiedenes

Hagen, 26. Mai 2023

Detlef Spruth
(1. Vorsitzender)